

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der FDP

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/2903 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2400 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025)

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/2398 -

Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung

hier: Einzelplan 03
Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-

Der Landtag möge beschließen:

1. Im
Einzelplan 03 Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Kapitel 0301 Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
MG 01 Landesmarketingkampagne, Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll
 und Veranstaltungen
Titel 534.03(neu) Kampagne „MV tut gut“
wird für das Jahr 2024 der Ansatz von 1.930,0 TEUR um 430,0 TEUR auf 1.500,0 TEUR
und für das Jahr 2025 der Ansatz von 1.800,0 TEUR um 300,0 TEUR auf 1.500,0 TEUR
abgesenkt.

2. Zur Deckung der Minderausgaben wird der Haushaltsansatz im
Einzelplan 11 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben
Titel 359.01 Entnahme aus der Ausgleichsrücklage
für die Jahre 2024 und 2025 in gleicher Höhe gesenkt.
3. In der Erläuterung zu Titel 359.01 wird in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“
der Ansatz für die Jahre 2024 und 2025 in gleicher Höhe gesenkt.

René Domke und Fraktion

Begründung:

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen in der neuen EFRE-Förderperiode wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein, das Landesmarketing über benannte Fördergelder mitzufinanzieren. Das bedeutet, dass mehr originäres Landesgeld für die Kampagne „MV tut gut“ eingesetzt werden muss. Hierbei gilt es, die vorhandenen Mittel sparsam und zielsicher einzusetzen, weshalb eine Kürzung der veranschlagten Mittel auch im Rahmen des Abgleiches mit den SOLL-IST-Werten von Ende September 2023 folgerichtig ist.